

Satzung für den Wirtschaftsbeirat der Stadt Eisenach (Wirtschaftsbeiratssatzung) vom 13.07.2021

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am 15.06.2021 folgende Satzung für den Wirtschaftsbeirat der Stadt Eisenach beschlossen.

§ 1

Ziele und Aufgaben des Wirtschaftsbeirates

(1) Zielsetzung des Wirtschaftsbeirates ist es, die nachhaltige Entwicklung Eisenachs als Wirtschaftsstandort zu fördern. Diese zielt auf die Lebensqualität in Eisenach und damit auf das Wohl der Bürgerinnen und Bürger Eisenachs ab. Mit dem Wirtschaftsbeirat soll der Sachverstand von erfahrenen und gemeinwohlorientierten Fachleuten aus der Wirtschaft zur Vorbereitung politischer Entscheidungen genutzt und die Wirtschaftsförderung der Stadt Eisenach gestärkt werden.

(2) Der Wirtschaftsbeirat berät den Stadtrat, den für die Wirtschaft zuständigen Ausschuss und den Oberbürgermeister.

Insbesondere gibt er Empfehlungen

- zur Erhöhung der Attraktivität der Stadt Eisenach für bestehende und ansiedlungswillige Unternehmen sowie für Existenzgründer,
- zur Erhöhung der Attraktivität der Stadt Eisenach als Bildungs-, Ausbildungs- und Arbeitsort,
- zu den Arbeitsschwerpunkten der städtischen Wirtschaftsförderung sowie
- zur Koordinierung und Vernetzung der Wirtschaftsakteure in Eisenach.

(3) Die Empfehlungen des Beirates sind nicht bindend.

§ 2

Mitglieder und Geschäftsgang des Wirtschaftsbeirates

(1) Der Wirtschaftsbeirat besteht aus dem Oberbürgermeister, sechs festen Mitgliedern sowie bis zu fünf weiteren Mitgliedern. Der Oberbürgermeister kann einen Beigeordneten mit seiner Vertretung beauftragen. Die Mitglieder sollen nicht Mitglieder des Stadtrates oder städtische Bedienstete sein.

(2) Die sechs festen Mitglieder kommen aus folgenden Institutionen:

1. Wartburg Sparkasse
2. Jobcenter Eisenach
3. Industrie- und Handelskammer Erfurt
4. Handwerkskammer Südthüringen bzw. Kreishandwerkerschaft Eisenach
5. Gewerbeverein Eisenach 1991 e.V.
6. Deutscher Gewerkschaftsbund

Ein Vorschlag zur Besetzung erfolgt in Abstimmung zwischen dem Oberbürgermeister der Stadt Eisenach und den Institutionen. Dabei sollen die festen Mitglieder zu 3., 4. und 5. Unternehmerpersönlichkeiten sein, die sich in einem Gremium der Institution engagieren.

(3) Die weiteren bis zu fünf Mitglieder sollen aus folgenden Sparten kommen:

1. Automobilwirtschaft
2. Sozialwirtschaft
3. Kreativwirtschaft
4. Tourismuswirtschaft

Die weiteren Mitglieder sollen Unternehmerpersönlichkeiten sein, die sich neben ihren betrieblichen Interessen aktiv für die lokale Zivilgesellschaft, etwa für ökologische, soziale oder kulturelle Belange, engagieren.

(4) Interessenten für die weiteren Mitglieder nach Abs. 3 Nr. 1 – 4 können sich nach öffentlichem Aufruf innerhalb von vier Wochen bewerben. Die Auswahl trifft der für die Wirtschaft zuständige Ausschuss.

(5) Für jedes Mitglied nach § 2 Abs. 2 ist ein Stellvertreter zu benennen.

(6) Die so ausgewählten festen und weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden auf Beschluss des Stadtrates für die Dauer seiner Amtszeit durch den Oberbürgermeister berufen.

(7) Der Beirat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Beirates, bereitet die Sitzungen vor, beruft sie im Benehmen mit dem Oberbürgermeister ein und leitet die Sitzungen. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird der Wirtschaftsbeirat durch die städtische Wirtschaftsförderung unterstützt.

(8) Der Beirat kann Sachverständige zu seinen Sitzungen einladen.

(9) Scheidet ein Mitglied des Wirtschaftsbeirates vorzeitig aus, so kann ein Nachfolger berufen werden.

(10) Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Beirates erhalten eine Entschädigung analog zu § 12 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Eisenach.

(11) Die Mitglieder des Beirates bleiben nach Ablauf der Wahlperiode kommissarisch im Amt, bis neue Mitglieder berufen sind.

§ 3 Einberufung und Berichte

- (1) Der Wirtschaftsbeirat wird mindestens dreimal im Jahr durch den Vorsitzenden im Benehmen mit dem Oberbürgermeister einberufen.
- (2) Der Vorsitzende lädt die Mitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Zwischen dem Tag des Zugangs der Ladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens 14 volle Kalendertage liegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, sofern die Mitglieder der Verwendung der elektronischen Form zustimmen.
- (3) Der Vorsitzende setzt im Benehmen mit der städtischen Wirtschaftsförderung die Tagesordnung unter Berücksichtigung der Vorschläge der Mitglieder des Beirates fest. Über Angelegenheiten, die in der Tagesordnung nicht angegeben sind, kann der Beirat nur beschließen, wenn diese dringlich sind und der Aufnahme zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- (4) Der Beirat ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes gegenüber dem Vorsitzenden des Beirates verlangt oder der Stadtrat eine Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes beschließt.
- (5) Der Oberbürgermeister oder dessen beauftragter Vertreter unterrichtet regelmäßig im zuständigen Ausschuss über die Empfehlungen und Vorschläge des Beirates. Einmal jährlich wird der Stadtrat durch eine Berichtsvorlage über die Tätigkeit des Beirates informiert.

§ 4 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben unter Darlegung dem Vorsitzenden vor Sitzungsbeginn an.
- (3) Ein Mitglied, welches die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies dem Vorsitzenden unter Darlegung der Gründe vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an.

§ 5

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

(1) Ist ein Mitglied des Beirates selbst als Entwurfsverfasser, unternehmerisch oder in anderer Form an der Durchführung eines Projektes/eines Vorhabens/einer Maßnahme, welche/s vom Beirat beurteilt wird, unmittelbar beteiligt, so darf dieses Mitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen.

(2) Das betroffene Mitglied hat die Tatsachen, die seine persönliche Beteiligung begründen können, vor Beginn der Beratung unaufgefordert anzuzeigen. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Beratung und der Abstimmung trifft der Beirat in nichtöffentlicher Sitzung unter Abwesenheit des Betroffenen.

§ 6

Beratung und Abstimmung

(1) Sitzungen des Wirtschaftsbeirates sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechtigte Interesse Einzelner entgegenstehen.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Beirates werden entsprechend § 19 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Eisenach analog zu Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse öffentlich bekannt gemacht.

(3) Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach § 36 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO).

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 7

Niederschrift

(1) Über die Ergebnisse jeder Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe von Ort, Tag, Zeit, der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände und der gefassten Beschlüsse beschränken. Die Abstimmungsergebnisse und der Verlauf der Sitzung sind zu vermerken. Jedes Mitglied des Beirates kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass sein Abstimmungsverhalten in der Niederschrift vermerkt wird.

(2) Die Niederschrift ist von der städtischen Wirtschaftsförderung anzufertigen, vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und durch den Beirat in seiner nächsten Sitzung zu bestätigen.

§ 8
Sonstige Bestimmung

Hinsichtlich des Geschäftsganges finden im Übrigen die Regelungen der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Eisenach und die Thüringer Kommunalordnung sinngemäß Anwendung.

§ 9
Sprachregelung und Inkrafttreten

(1) Die in dieser Satzung in männlicher Form verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten entsprechend in weiblicher, männlicher und diverser Sprachform.

(2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eisenach, den 13.07.2021
Stadt Eisenach

(Dienstsiegel)

gez. Katja Wolf
Oberbürgermeisterin

(Thür. Allgemeine Nr. 176 v. 31.07.2021, Eisenacher Presse - Thür. Landeszeitung Nr. 176 v.31.07.2021),
beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 15.06.2021, in Kraft getreten am 01.08.2021

Satzungstext abgedruckt in der Fassung der letzten Änderung